

Jan Heuer

**Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC:
Die Bindung der Mitgliedstaaten
an die Unionsgrundrechte**



Herbert Utz Verlag · München

Europäisches und Internationales Recht

herausgegeben von

Prof. Dr. Georg Nolte und Prof. Dr. Rudolf Streinz

Humboldt-Universität zu Berlin und Ludwig-Maximilians-Universität München

begründet von

Prof. Dr. Bruno Simma

unter dem Titel Europarecht–Völkerrecht



Zugl.: Diss., Düsseldorf, Univ., 2014

D61

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2014

ISBN 978-3-8316-4338-7

Printed in EC

Herbert Utz Verlag GmbH, München

089-277791-00 · www.utzverlag.de

INHALTSÜBERSICHT

Einleitung	1
Teil 1: Entwicklungsstand der Unionsgrundrechte und Zusammenhang zur rechtlichen Tragweite des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC	7
A. Historische und rechtliche Einordnung der GRC	8
B. Quellen und Inhalt der Unionsgrundrechte	20
C. Rechtliche Tragweite des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC hinsichtlich der Bindung der Mitgliedstaaten an „die Unionsgrundrechte“	33
D. Fazit zu Teil 1	47
Teil 2: Folgen und Auswirkungen der Bindung der Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte – mögliche Rückschlüsse für das Verständnis und die Auslegung des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC	49
A. „Bindungswirkungen“ der Unionsgrundrechte für die Mitgliedstaaten: Vier zu unterscheidende Fragenkreise – zugleich terminologische Klarstellungen	50
B. Mehrfachbindung an Unionsgrundrechte und nationale Grundrechte – Verhältnis und Ausgleich	56
C. Konkurrenz und Kooperation der Gerichte	74
D. Durchsetzung der Bindung der Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte	77
E. Auswirkungen auf den Grundrechtsstandard innerhalb der gesamten EU	83
F. Fazit zu Teil 2	87
Teil 3: Verständnis und Auslegung des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC und die daraus folgende methodische Vorgehensweise für die Ermittlung seines konkreten Regelungsgehalts	91
A. Allgemeine Vorüberlegungen zu Bindungswirkungen von Grundrechten	91

B. Exkurs: Verständnis und Auslegung der Grundrechte des GG sowie der EMRK – Zusammenhang zu den Bindungswirkungen	95
C. Verständnis und Auslegung der Unionsgrundrechte – Zusammenhang zur Bindung der Mitgliedstaaten nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC	112
D. Methodische Vorgehensweise bei der Ermittlung des konkreten Regelungsgehalts des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC	149
E. Fazit zu Teil 3	170
Teil 4: Fallgruppenbezogene Untersuchung der Bindung der Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC	173
A. Für alle Fallgruppen: Grenzen der Bindung	173
B. Fallgruppeneinteilung	199
C. Fallgruppe der Bindung bei der „Durchführung“ von Sekundärrecht	200
D. Fallgruppe der Bindung bei der „Durchführung“ der Unionsbürgerrechte: Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft – insbesondere „unionsbürgerliches Freizügigkeitsrecht“	266
E. Fallgruppe der Bindung bei der „Durchführung“ von Grundfreiheiten	295
F. Fallgruppe der Bindung bei der „Durchführung“ sonstigen Primärrechts	312
G. Fazit zu Teil 4	321
Teil 5: Zusammenfassung, Bewertung, Entwicklungsperspektiven	325
A. Die Bindung der Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC: Komprimierte Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	325
B. Folgen	330
C. Probleme	333
D. Mögliche Lösungsansätze und Entwicklungsperspektiven	337
E. Gesamtfazit	353

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Einleitung	1
A. Die unklare Rolle der Unionsgrundrechte – nicht nur hinsichtlich der Bindung der Mitgliedstaaten	1
B. These: Weite Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte auf die Mitgliedstaaten	3
C. Herangehensweise: Perspektive des Unionsrechts unter besonderer Berücksichtigung der Neuerungen durch den Vertrag von Lissabon	4
D. Gang der Untersuchung: Von den allgemeinen zu den speziell(er)en Fragestellungen	5
Teil 1: Entwicklungsstand der Unionsgrundrechte und Zusammenhang zur rechtlichen Tragweite des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC	7
A. Historische und rechtliche Einordnung der GRC	8
I. Erste Phase: Die Entwicklung von Grundrechten in der Rechtsprechung des EuGH bis zur Entstehung und Proklamation der GRC 1999/2000	8
II. Zweite Phase: Die GRC in ihrer Entstehung und nach ihrer Proklamation in den Jahren 1999/2000 bis zu ihrem Inkrafttreten im Jahre 2009	10
III. Dritte Phase: Die GRC als rechtlich verbindlicher Text seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009	13
1. Wesentliche Auswirkungen im Rechtsgefüge des Unionsgrundrechtsschutzes?	14
2. Rechtswirkungen der GRC für Polen, das Vereinigte Königreich und Tschechien	15
3. Die GRC als ein Baustein im Rechtsgefüge des Unionsgrundrechtsschutzes	19
B. Quellen und Inhalt der Unionsgrundrechte	20
I. Kriterien für die Bestimmung der Unionsgrundrechte	20

II.	Unionsgrundrechte in der GRC	23
III.	Unionsgrundrechte als allgemeine Rechtsgrundsätze	25
IV.	Unionsgrundrechte im AEUV	26
	1. Grundfreiheiten als Unionsgrundrechte?	28
	2. Unionsbürgerschaftsrechte als Unionsgrundrechte?	30
	3. Sonstige Rechte im AEUV als Unionsgrundrechte?	31
V.	Unionsgrundrechte in der EMRK?	32
VI.	Ergebnis und terminologischer Hinweis zu den „Unionsgrund- rechten“	32
C.	Rechtliche Tragweite des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC hinsichtlich der Bindung der Mitgliedstaaten an „die Unionsgrundrechte“	33
I.	Von Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC abweichende Anwendbarkeits- regeln für Unionsgrundrechte?	33
	1. Denkbare Abweichung bei Unionsgrundrechten in Form all- gemeiner Rechtsgrundsätze	34
	2. Denkbare Abweichung bei einzelnen Grundrechten im AEUV und in der GRC	35
II.	Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC als abschließende und umfassende Regelung für die Bindung an die Unionsgrundrechte?	36
	1. Rechtsprechung des EuGH nach Inkrafttreten der GRC	36
	2. Konzeption des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC: Grundsätzliche Geltung für alle Unionsgrundrechte	38
	a) Die GRC als zentraler Baustein im Rechtsgefüge des Unionsgrundrechtsschutzes	38
	b) Die Gründe für das Bestehen weiterer Unionsgrund- rechtsquellen	39
	c) Abweichende Anwendbarkeitsregeln nur in Überein- stimmung mit den Gründen für das Bestehen der jeweili- gen Unionsgrundrechtsquelle	42
	d) Ergebnis	44
	3. Abweichende Anwendbarkeitsregeln von Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC bei ausdrücklicher Anordnung	44
III.	Ergebnis: Vorgaben des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC gelten grundsätzlich für alle Unionsgrundrechte – zugleich weiterer terminologischer Hinweis	46

D. Fazit zu Teil 1 47

Teil 2: Folgen und Auswirkungen der Bindung der Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte – mögliche Rückschlüsse für das Verständnis und die Auslegung des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC..... 49

A. „Bindungswirkungen“ der Unionsgrundrechte für die Mitgliedstaaten: Vier zu unterscheidende Fragenkreise – zugleich terminologische Klarstellungen 50

- I. (Terminologische) Problematik 50
- II. (Terminologische) Festlegungen und Abgrenzungen hinsichtlich des Untersuchungsgegenstands 52
- III. Ergebnis: Erster Fragenkreis Hauptgegenstand der Untersuchung 55

B. Mehrfachbindung an Unionsgrundrechte und nationale Grundrechte – Verhältnis und Ausgleich 56

- I. Konstellationen möglicher Überschneidungen und Konflikte zwischen Unionsgrundrechten und nationalen Grundrechten 57
- II. Lösungsmodelle für Überschneidungs- und Konfliktsituationen..... 59
 - 1. Grundsätzliches Zurücktreten nationaler Grundrechte?..... 59
 - 2. Durchsetzung des schutzintensiveren Grundrechts? 60
 - 3. Grundsätzlich parallele Anwendung von Unionsgrundrechten und nationalen Grundrechten 61
 - a) Zurücktreten nationaler Grundrechte nur bei Anwendungsvorrang des Unionsrechts 62
 - b) Harmonisierende Interpretation der Grundrechtsordnungen zwecks Verhinderung eines tatsächlichen Konfliktsfalls..... 65
 - c) Bestehen unionsrechtlicher Spielräume nicht entscheidendes Kriterium für das Zurücktreten nationaler Grundrechte..... 69
 - 4. Ergebnis: Grundsätzlich parallele Anwendung und harmonisierende Auslegung 72
- III. Rückschlüsse für das Verständnis und die Auslegung des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC? 72

C. Konkurrenz und Kooperation der Gerichte	74
D. Durchsetzung der Bindung der Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte	77
E. Auswirkungen auf den Grundrechtsstandard innerhalb der gesamten EU.....	83
I. Etablierung eines gemeinsamen Grundrechtsstandards	83
II. Gefahr der Inländerdiskriminierung	85
F. Fazit zu Teil 2.....	87
Teil 3: Verständnis und Auslegung des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC und die daraus folgende methodische Vorgehensweise für die Ermittlung seines konkreten Regelungsgehalts	91
A. Allgemeine Vorüberlegungen zu Bindungswirkungen von Grundrechten	91
I. Effektivität der Grundrechte als Grund für ihre Bindungswirkungen	91
II. Grundrechtsverständnis und Grundrechtsauslegung als bestimmender Faktor der Bindungswirkungen	94
B. Exkurs: Verständnis und Auslegung der Grundrechte des GG sowie der EMRK – Zusammenhang zu den Bindungswirkungen	95
I. Grundrechte des GG	96
1. Grundrechtsverständnis und Grundrechtsauslegung	96
2. Zusammenhang zu den Bindungswirkungen	101
II. Grundrechte der EMRK	104
1. Grundrechtsverständnis und Grundrechtsauslegung	105
2. Zusammenhang zu den Bindungswirkungen	109
III. Ergebnis: Verständnis als objektive Wertordnung führt zur Erweiterung des Bereichs der Anwendbarkeit der Grundrechte	111
C. Verständnis und Auslegung der Unionsgrundrechte – Zusammenhang zur Bindung der Mitgliedstaaten nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC	112
I. Grundrechtsverständnis und Grundrechtsauslegung	113
1. Notwendigkeit eines Grundrechts-(vor-)Verständnisses und grundrechtsspezifischer Auslegung.....	113

2. Bedeutung der Rechtsprechung.....	118
3. Unionsgrundrechte als objektive Wertordnung?.....	121
a) Existenz und Bedeutung gemeinsamer „Werte“ im Unionsrechtsgefüge.....	122
b) Unionsgrundrechte als Ausdruck der gemeinsamen „Werte“	125
c) Anknüpfungspunkte für ein restriktiveres Verständnis der Unionsgrundrechte?	128
d) Ergebnis: Unionsgrundrechte stellen eine objektive Wertordnung dar	131
4. Berücksichtigung der Unionsgrundrechte als objektive Wertordnung bei der Auslegung – ein Zirkelschluss?	132
II. Zusammenhang zur Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte auf die Mitgliedstaaten nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC	133
1. Auslegungsbedürftigkeit des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC – Anwendung der Erkenntnisse zum Grundrechtsverständnis und zur Grundrechtsauslegung.....	134
2. Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC und die Berücksichtigung der Unionsgrundrechte als objektive Wertordnung.....	135
a) Weites Verständnis der Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte auf die Mitgliedstaaten	136
aa) Allumfassende Bindung aufgrund Berücksichtigung der Unionsgrundrechte als objektive Wertordnung?	136
bb) Berücksichtigung der Unionsgrundrechte als objektive Wertordnung im Kontext des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC	138
cc) Zusammenhang zur Berücksichtigung der Unionsgrundrechte im (nationalen) Privatrecht	141
dd) Ergebnis	142
b) Zusammenhang zu „prinzipiengestützten Begründungsansätzen“ für die Bindung der Mitgliedstaaten – Auslegungselemente.....	143
c) „Insgesamt restriktiver Ansatz“ des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC?.....	146
III. Fazit: Weite Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte auf die Mitgliedstaaten – weite Auslegung des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC.....	148

D. Methodische Vorgehensweise bei der Ermittlung des konkreten Regelungsgehalts des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC	149
I. Vorüberlegung und Ansatz: „Durchführung“ bei Betroffenheit des Wirkungsbereichs des Unionsrechts	150
II. Entwicklung eines Prüfungsschemas	151
1. Grundsätzliche Überlegung: Rechtsprechung oder geschriebenes Recht – <i>Common Law</i> oder <i>Civil Law</i> ?.....	151
2. Konkrete Prüfungsabfolge und Prüfungsinhalt	155
a) Bildung von Fallgruppen	155
b) Darstellung und Auswertung der Rechtsprechung unter Einbeziehung der älteren Rechtsprechung des EuGH	156
aa) Eine Ansicht: Korrektur der Rechtsprechung durch Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC.....	157
bb) Andere Ansicht: Ausnahmslose Einbeziehung der älteren Rechtsprechung	159
cc) Stellungnahme.....	160
c) Überprüfung der Rechtsprechung anhand von Grenzen der Bindung.....	163
d) Untersuchung weiterer Konstellationen der Bindung der Mitgliedstaaten innerhalb der Fallgruppen	165
e) Im Rahmen der Untersuchung: Bemühen (auch) der „klassischen Auslegungsmethoden“	167
E. Fazit zu Teil 3	170

Teil 4: Fallgruppenbezogene Untersuchung der Bindung der Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC 173

A. Für alle Fallgruppen: Grenzen der Bindung	173
I. Wortlaut des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC?.....	173
II. Entstehungsgeschichte des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC?.....	178
III. Bindung nur bei funktional supranationalen Hoheitsakten?	178
IV. Kompetenzschützende Grenze – Art. 51 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GRC, Art. 6 Abs. 1 Satz 2 EUV?	180
1. Verbot der Selbstaktivierung der Unionsgrundrechte gegenüber den Mitgliedstaaten	181

2. Keine Erweiterung des Geltungsbereichs des Unionsrechts: Unionsgrundrechte in regelungsfremden Bereichen unionsrechtlicher Regelungen?	182
3. Auslegung von Kompetenznormen unter Berücksichtigung der Unionsgrundrechte?	186
4. Aktivierung der Unionsgrundrechte durch Unionsgesetzgeber: Konflikt mit kompetenzschützender Grenze?	188
5. Ergebnis	192
V. Subsidiaritätsprinzip?	192
VI. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit?	196
VII. Art. 53 GRC?	197
VIII. Ergebnis	198
B. Fallgruppeneinteilung	199
C. Fallgruppe der Bindung bei der „Durchführung“ von Sekundärrecht	200
I. Verordnungen und Richtlinien	200
1. Darstellung und Auswertung der Rechtsprechung	201
a) Allgemeine Bindung	202
b) Ermessensspielräume	204
aa) Grundsätzliche Bindung bei Ermessensspielräumen	204
bb) Bindung unabhängig von der Weite des Ermessens	205
c) Wirkungen in regelungsfremden Bereichen	207
aa) Grundrechtsbindung in regelungsfremden Bereichen zwecks Bestätigung und Verstärkung der in der Verordnung/Richtlinie verliehenen Rechte	207
bb) Grundrechtsbindung in regelungsfremden Bereichen aufgrund der Beeinträchtigung der Grundrechte Einzelner	210
cc) Ergebnis	211
d) Bindung bei Konkretisierung eines Unionsgrundrechts durch die Verordnung/Richtlinie	211
e) Bindung bei nicht rechtsaktbezogenen (bereits bestehenden) mitgliedstaatlichen Maßnahmen	213
aa) Rechtssachen <i>ORF</i> und <i>Kücükteveci</i>	213
bb) Entscheidungen des EuGH konsequent	215

f) Richtlinien: Bindung in bestimmten Konstellationen vor Ablauf der Umsetzungsfrist	216
g) Keine Bindung	217
aa) Keine Bindung aufgrund bloßer Kompetenzbestimmung	217
bb) Kein Widerspruch zum Urteil in der Rechtssache <i>Saldanha</i>	219
cc) Ergebnis	219
h) Zwischenergebnis.....	220
i) Bindung unabhängig von der Anknüpfung an spezifische Durchführungspflichten?	221
aa) Andeutungen in den Rechtssachen <i>Küçükdeveci</i> , <i>Chartry, N. S./Secretary of State for the Home</i> <i>Department?</i>	221
bb) Rechtssache <i>Fransson</i> : Klarstellung der bisherigen Andeutungen?	224
j) Ergebnis	227
2. Überprüfung der Rechtsprechung anhand von Grenzen der Bindung	227
a) Grenze des Wortlauts	228
b) Grenze des Verbots der Selbstaktivierung	229
c) Grenze des materiellen Zusammenhangs zur die Unions- grundrechte aktivierenden Regelung	230
d) Ergebnis	232
3. Untersuchung weiterer Konstellationen der Bindung der Mitgliedstaaten	232
a) Bestimmung und Konkretisierung des Wirkungsbereichs unter Berücksichtigung der Grenzen der Bindung.....	233
aa) Anknüpfung an den allgemeinen Regelungsgehalt ausreichend?.....	233
bb) Orientierung an den Ziel- und Schutzvorgaben der Verordnung/Richtlinie?.....	237
(1) Ziel- und Schutzvorgaben als Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Wirkungsbereichs	237
(2) Mitgliedstaatliches Verhalten beeinflusst von den Ziel- und Schutzvorgaben einer Verord- nung/Richtlinie.....	241

(3) Einhaltung der Grenzen der Bindung?.....	245
(4) Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Rechtsprechung?.....	246
(a) Widerspruch zum Urteil in der Rechtssache <i>Maurin</i> ?.....	247
(b) Widerspruch zum Urteil in der Rechtssache <i>McB</i> ?	248
cc) Ergebnis	252
b) Konkretisierung der Bindungskonstellationen	252
aa) Bestimmtheit der Vorgaben der Verordnung/Richtlinie	253
bb) Bestehen einer Kompetenz zum Erlass einer Verordnung/Richtlinie ausreichend?.....	254
cc) Anwendbare Unionsgrundrechte und der Zusammenhang zum Inhalt der Verordnung/Richtlinie	256
dd) Bindung bei „überschießender Umsetzung“	258
(1) Autonome Harmonisierung.....	259
(2) Mindestharmonisierung	260
ee) Ergebnis	262
c) Ergebnis – allgemeine Anwendbarkeitsregel der Unionsgrundrechte bei „Durchführung“ von Verordnungen/Richtlinien	262
II. Beschlüsse	262
III. Empfehlungen und Stellungnahmen.....	264
IV. Zusammenfassung der Ergebnisse	265
D. Fallgruppe der Bindung bei der „Durchführung“ der Unionsbürgerrechte: Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft – insbesondere „unionsbürgerliches Freizügigkeitsrecht“	266
I. Darstellung und Auswertung der Rechtsprechung	269
1. Keine Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte allein aufgrund des Unionsbürgerstatus	269
2. Anwendbarkeit in Abhängigkeit vom Anwendungsbereich der Unionsbürgerrechte	272
a) Weiter Anwendungsbereich mit Folge einer nahezu umfassenden Bindung der Mitgliedstaaten?	272

b) Rechtsprechung: „Qualifizierte Beeinträchtigung“ der Unionsbürgerrechte	273
c) „Qualifizierte Beeinträchtigung“ beinhaltet grenzüberschreitendes Element.....	275
3. Ergebnis.....	278
II. Überprüfung der Rechtsprechung anhand der Grenzen der Bindung	278
1. Grenze des Wortlauts	279
2. Grenze des Verbots der Selbstaktivierung	279
3. Grenze des materiellen Zusammenhangs zur die Unionsgrundrechte aktivierenden Regelung.....	281
4. Ergebnis.....	283
III. Untersuchung weiterer Konstellationen der Bindung der Mitgliedstaaten	283
1. Bestimmung und Konkretisierung des Wirkungsbereichs unter Berücksichtigung der Grenzen der Bindung.....	283
a) (Nahezu) umfassende Grundrechtsbindung vermittelt durch den Unionsbürgerstatus?.....	284
b) Orientierung an den Ziel- und Schutzvorgaben der Unionsbürgerrechte als Kriterium.....	286
c) Erweiterung der Ziel- und Schutzvorgaben der Unionsbürgerrechte?.....	288
d) Ergebnis	291
2. Konkretisierung der Bindungskonstellationen	291
a) Anwendbare Unionsgrundrechte.....	291
b) Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte als Schranken, als Schranken-Schranken und bei Maßnahmen zum Schutz der Unionsbürgerrechte.....	292
IV. Zusammenfassung der Ergebnisse	294
E. Fallgruppe der Bindung bei der „Durchführung“ von Grundfreiheiten.....	295
I. Darstellung und Auswertung der Rechtsprechung	295
1. Unionsgrundrechte als Schranken-Schranken der Grundfreiheiten	296
2. Unionsgrundrechte als Schranken der Grundfreiheiten	296
3. Unionsgrundrechte bei Betroffenheit der Grundfreiheiten?.....	298

4. Ergebnis.....	299
II. Überprüfung der Rechtsprechung anhand der Grenzen der Bindung	300
1. Grenze des Wortlauts	300
2. Grenze der Verbots der Selbstaktivierung	301
3. Grenze des materiellen Zusammenhangs zur die Unionsgrundrechte aktivierenden Regelung.....	301
4. Ergebnis.....	303
III. Untersuchung weiterer Konstellationen der Bindung der Mitgliedstaaten	303
1. Bestimmung und Konkretisierung des Wirkungsbereichs unter Berücksichtigung der Grenzen der Bindung	304
a) Orientierung an den Ziel- und Schutzvorgaben der Grundfreiheiten als Kriterium	304
b) Orientierung an den Ziel- und Schutzvorgaben bei Betroffenheit der Grundfreiheiten	305
c) Der Unterschied zur durch Unionsbürgerrechte vermittelten Bindung	308
d) Ergebnis	309
2. Konkretisierung der Bindungskonstellationen	310
a) Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte bei diversen Sachverhalten mit grenzüberschreitendem Bezug	310
b) Handeln zum Schutz von Grundfreiheiten.....	311
IV. Zusammenfassung der Ergebnisse	311
F. Fallgruppe der Bindung bei der „Durchführung“ sonstigen Primärrechts.....	312
I. Allgemeine Vorüberlegung: Betroffenheit des Wirkungsbereichs nur im Zusammenhang mit tatsächlichen Rechtswirkungen	313
II. Einzelne Fallgruppen.....	314
1. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (RFSR): Art. 67 ff. AEUV.....	314
2. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP): Art. 23 ff. EUV.....	316
3. Einzelne Politikbereiche.....	317
a) Vermittlung der Bindung durch Sekundärrecht	318

b) Vermittlung der Bindung durch tatsächliche Rechtswirkungen des Primärrechts – Beispiel Wettbewerbsrecht, Art. 101 Abs. 1 i. V. m. Art. 106 Abs. 1 AEUV	318
G. Fazit zu Teil 4.....	321
Teil 5: Zusammenfassung, Bewertung, Entwicklungsperspektiven	325
A. Die Bindung der Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC: Komprimierte Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	325
I. Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC bestimmt die Bindung der Mitgliedstaaten an „die Unionsgrundrechte“	325
II. Weite „Anwendbarkeit“ der Unionsgrundrechte nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC führt nicht zur Verdrängung nationaler Grundrechtswertungen	326
III. Die Unionsgrundrechte als objektive Wertordnung: Weites Verständnis der „Durchführung“ im Sinne des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC – Niederschlag in der methodischen Vorgehensweise für die Ermittlung des konkreten Regelungsgehalts	327
IV. Fallgruppenbezogene Untersuchung: Bindung bei Orientierung an den Ziel- und Schutzvorgaben der jeweiligen primär- und sekundärrechtlichen Bestimmungen	328
B. Folgen.....	330
I. Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte in weiten Teilen mitgliedstaatlichen Handelns – aber keine allumfassende Anwendbarkeit	330
II. Verlagerung der „Bindungsproblematik“ in den Bereich des Verhältnisses der Grundrechtsordnungen zueinander und ihres Ausgleichs untereinander	332
C. Probleme	333
I. Weiterhin bestehende (Rechts-)Unsicherheiten in Bezug auf die Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte in Einzelfällen	334
II. <i>Potenziell</i> weiter Bereich der Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte auf mitgliedstaatliches Handeln.....	335
D. Mögliche Lösungsansätze und Entwicklungsperspektiven.....	337
I. Mehr Rechtssicherheit durch Einschränkung der Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte?.....	337

- II. Mehr Rechtssicherheit durch tatsächlich allumfassende Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte? 339
 - 1. Möglichkeiten der Etablierung einer tatsächlich allumfassenden Bindung 339
 - 2. Vorteile und Folgen einer tatsächlich allumfassenden Bindung 342
 - 3. Ergebnis 343
- III. Mögliche Lösungsansätze für das Verhältnis der Grundrechtsordnungen zueinander und ihres Ausgleichs untereinander 343
 - 1. Bestimmung des Spielraums anhand der betroffenen Grundrechte 345
 - 2. Bestimmung des Spielraums anhand der betroffenen Fallkonstellationen 347
 - 3. Kombination der Ansätze aus beiden Herangehensweisen 348
 - 4. Fazit 349
- IV. Der EuGH als Grundrechtsgericht und die Unionsgrundrechte als „Integrationsmotor“ 350
- E. Gesamtfazit 353**
- Literaturverzeichnis 355**

Einleitung

A. Die unklare Rolle der Unionsgrundrechte – nicht nur hinsichtlich der Bindung der Mitgliedstaaten

Europa, die EU und das Unionsrecht befinden sich stetig in der Entwicklung. Dabei wird seit jeher darüber gestritten, welche Richtung diese Entwicklung nehmen soll. Aktuell ist die Finanzkrise das Thema, welches die Debatten über Europa und die EU bestimmt. Im Zusammenhang mit der Finanzkrise ist Europa auf der einen Seite sicherlich enger zusammengewachsen. Im Rechtlichen drückt sich das dadurch aus, dass weitere Souveränitätsrechte von den Mitgliedstaaten abgetreten wurden – man denke nur an den (intergouvernemental vereinbarten) *Europäischen Stabilitätsmechanismus* sowie den *Europäischen Fiskalpakt*. Eine noch weiter gehende Abgabe von Souveränitätsrechten aus zuvor „heiligen“, den Mitgliedstaaten vorbehaltenen Bereichen, wie dem Haushalts- und Steuerrecht, dürfte folgen.¹ Dabei werden auch die Stimmen nach einem „föderalen europäischen Staat“ lauter und gehört.² Auf der anderen Seite trifft man zugleich auch auf große Skepsis in Bezug auf diese Entwicklung. Dies zeigt sich an der Ankündigung des britischen Premierministers *David Cameron*, 2017 möglicherweise ein Referendum über den Verbleib seines Landes in der EU abhalten zu wollen.

Diese „Zerrissenheit“ hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung spiegelt sich auch bei den Unionsgrundrechten wider. Deren Rolle in der EU und im Unionsrecht ist bis heute in weiten Teilen unklar. Einerseits sind die Unionsgrundrechte seit dem *Vertrag von Lissabon*³ in einem eigenen Grundrechtskatalog niedergelegt und werden dabei nicht selten als „Integrationsfaktor“ im positiven Sinne begriffen.⁴ Denn das Grundrechtsniveau in den Mitgliedstaaten kann beileibe

¹ Vgl. hierzu das langfristige Konzept der *Europäischen Kommission* für eine vertiefte und echte Wirtschafts- und Währungsunion, COM(2012) 777 final vom 28. November 2012.

² Vgl. etwa das Werk *Cohn-Bendit/Verhofstadt*, Für Europa!; hierzu etwa *Greven*, Zeit Online vom 4. Oktober 2012, www.zeit.de/politik/ausland/2012-10/europa-manifest (zuletzt abgerufen am 16. Juni 2013).

³ ABl C 306/01 vom 17. Dezember 2007, S. 1 ff.

⁴ Vgl. etwa von *Bogdandy*, JZ 2001, 157 (170): „Europa könnte den Prozess der Föderalisierung unter dem Banner der Grundrechte vollenden.“

nicht immer als „mehr oder weniger gleichwertig“ betrachtet werden.⁵ Über die Bindung der Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte könnte diese Gleichwertigkeit in *allen* Mitgliedstaaten hergestellt werden, wodurch die Union insgesamt enger zusammenwachsen würde. Andererseits wird eindringlich vor der „unitarisierenden Wirkung“ gewarnt, die die Unionsgrundrechte insbesondere durch ein weites Verständnis der Bindung der Mitgliedstaaten hätten.⁶ Den Unionsgrundrechten, so wird gefordert, solle lediglich eine Art „Lückenschließungsfunktion“ zukommen, indem sie beim Anwendungsvorrang des Unionsrechts den Einzelnen im abwehrrechtlichen Sinne schützen, sofern ein nationaler Grundrechtsschutz ausscheidet.⁷

An Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC wird diese „Zerrissenheit“ nun deutlich. Einerseits ist die Norm eingebettet in einen umfassenden Unionsgrundrechtskatalog, dessen inhaltliche Gewährleistungen jede Lebenssituation erfassen. In der Norm heißt es, dass die GRC für die Mitgliedstaaten „bei der Durchführung des Rechts der Union“ gilt. Die „Durchführung des Rechts der Union“, so könnte argumentiert werden, erfasse doch weite Teile mitgliedstaatlichen Verhaltens, bedenkt man, dass das Unionsrecht heute – „in irgendeiner Form“ – in allen Lebensbereichen seine Wirkung entfaltet. Andererseits heißt es in der Norm, dass die Charta „*ausschließlich* bei der Durchführung des Rechts der Union“ gilt. Bereits in dem Wort „*ausschließlich*“, so könnte andersherum argumentiert werden, komme doch eine gewisse Restriktion hinsichtlich der Bindung der Mitgliedstaaten zum Ausdruck. Außerdem sei das Wort „Durchführung“ seinerseits eng auszulegen.

Wie passt das zusammen? In welche Richtung zeigt die Norm des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC nun hinsichtlich der Bindung der Mitgliedstaaten? Welche Fallkonstellationen sind von ihr erfasst? Und, inwieweit ist diese Norm überhaupt als abschließend für die Frage der Bindung der Mitgliedstaaten zu betrachten?

Diese Fragen werden in der vorliegenden Arbeit untersucht. Damit soll zugleich ein Beitrag zur Klärung der unklaren Rolle der Unionsgrundrechte, wie sie hier kurz beschrieben wurde, geleistet werden. Schlussendlich tangiert dieser

⁵ Vgl. etwa von *Bogdandy/Kottmann* u. a., *ZaöRV* 2012, 45 (50 f.), die das unterschiedliche Niveau m. w. N. am Beispiel der Medienfreiheit darstellen.

⁶ So etwa *Huber*, *NJW* 2011, 2385 (2385 ff.); ähnlich *Rabe*, *NJW* 2013, 1407 (1408).

⁷ So etwa *Huber*, *NJW* 2011, 2385 (2386 f.); ähnlich *Ziegenhorn*, *NVwZ* 2010, 803 (807 f.).

Beitrag dabei auch die eingangs beschriebenen Diskussionen über die weitere Entwicklung Europas, der EU und des (sonstigen) Unionsrechts.

Das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Fransson*⁸, welches nach der wesentlichen Fertigstellung dieser Arbeit ergangen ist, konnte noch mit eingearbeitet werden. Zwar wird dieses Urteil teilweise als „Ende der Ungewissheit“ in Bezug auf die Diskussionen um Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC betrachtet.⁹ Allerdings zeigt sich, dass dies nicht der Fall ist.¹⁰ Die beschriebenen Fragestellungen werden dadurch nicht eindeutiger geklärt. Vielmehr zeigt das Urteil, dass die Diskussion um die Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte auf die Mitgliedstaaten aktueller denn je ist.

B. These: Weite Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte auf die Mitgliedstaaten

Freilich sind bei der rechtlichen Untersuchung der beschriebenen Fragestellungen stets die verschiedenen Deutungsansätze mit einzubeziehen – sowohl das restriktive als auch das weite Verständnis des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC. Gleichwohl ist diese Arbeit von der These geprägt, dass im Grundsatz eine weite Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte auf die Mitgliedstaaten besteht, die dazu führt, dass die Mitgliedstaaten in weiten Bereichen ihres Handelns – in noch weiteren Bereichen als bisher angenommen – an die Unionsgrundrechte gebunden sind. Fraglich ist, ob sich diese These in den rechtlichen Vorgaben bestätigt und den Gegenargumenten standhält.

Die Untersuchung hat gezeigt – so viel sei bereits an dieser Stelle vorweggenommen –, dass nach derzeitigem Stand allerdings keine allumfassende Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte auf die Mitgliedstaaten besteht. Insofern musste auch der Verfasser seine Ursprungsthese, eine solche allumfassende Anwendbarkeit bestünde bereits, korrigieren und kam im Laufe der Untersuchung zu der Überzeugung, dass zurzeit durchaus (noch) Einschränkungen hinsichtlich der Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte auf die Mitgliedstaaten anzunehmen sind.

⁸ EuGH, Rs. C-617/10, noch nicht in amtl. Slg. – *Fransson*.

⁹ So etwa *Thym*, www.verfassungsblog.de/de/von-karlsruhe-nach-buckeburg-auf-dem-weg-zur-europaischen-grundrechtsgemeinschaft (zuletzt abgerufen am 16. Juni 2013).

¹⁰ Vgl. insbesondere Teil 4: C.I.1.i)bb), S. 224.

C. Herangehensweise: Perspektive des Unionsrechts unter besonderer Berücksichtigung der Neuerungen durch den *Vertrag von Lissabon*

Die folgende Untersuchung wird ausdrücklich und ausschließlich aus der Perspektive des Unionsrechts vorgenommen. Fraglich ist, inwiefern *nach dem Unionsrecht* von einer Bindung der Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte auszugehen ist. Daneben ist zwar denkbar, dass nationales Recht eine (ggf. weitergehende) Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte anordnet. Derartigen Konstellationen soll hier aber nicht weiter nachgegangen werden. Gleiches gilt hinsichtlich der mit dem Untersuchungsgegenstand im Zusammenhang stehenden Frage, ob nationale Grundrechte – allein aus Sicht des nationalen Rechts bzw. der nationalen (Verfassungs-)Gerichte – trotz Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte ihrerseits anwendbar bleiben. Insofern wird lediglich thematisiert, inwieweit nationale Grundrechte *aus Sicht des Unionsrechts* anwendbar bleiben können und inwieweit dies von Bedeutung für das Verständnis und die Auslegung des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh ist.

Mit der Einnahme der Perspektive des Unionsrechts geht einher, dass Vorbehalte und Argumente gegen die Bindung der Mitgliedstaaten, die sich allein aus dem nationalen Recht ergeben, nur dann einbezogen werden, wenn dies zwingend notwendig ist, weil daraus wiederum Rückschlüsse für die Auslegung und Anwendung des Unionsrechts gezogen werden könnten. Ansonsten gilt: Sofern aus dem Unionsrecht die Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte hervorgeht, sind die Mitgliedstaaten daran gebunden. Praktische Folgen und Probleme, die sich daraus im nationalen Recht ergeben, sind im Grundsatz nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

Der Schwerpunkt und Mehrwert der Untersuchung soll darin bestehen, dass insbesondere die Neuerungen, die mit dem Inkrafttreten des *Vertrags von Lissabon* einhergehen, Berücksichtigung finden. Zwar wurden bereits zahlreiche Untersuchungen zur „Bindung der Mitgliedstaaten“ vorgenommen.¹¹ Diese bezie-

¹¹ Vgl. etwa – um nur einige Beispiele aus der zahlreich vorhandenen Literatur zu nennen – Jones, Bindung der Mitgliedstaaten; Schaller, EU-Mitgliedstaaten als Verpflichtungsadressaten; Wallrab, Die Verpflichteten der Gemeinschaftsgrundrechte; Brosius-Gersdorf, Bindung der Mitgliedstaaten; Bleckmann, Nationale Grundrechte im Anwendungsbereich des EU-Rechts; Nusser, Bindung der Mitgliedstaaten; Mall, Bindung der Mitgliedstaaten; Ruffert, EuGRZ 1995, 518; Cremer, NVwZ 2003, 1452; Egger, EuZW 2005, 652; Scheuing, EuR 2005, 162; Huber, EuR 2008, 190; Calliess, JZ 2009, 113 (116 f.); Cremer, EuGRZ 2011, 545 (553); Jarass, NVwZ 2012, 457.

hen sich jedoch – bis auf vereinzelte neuere Ansätze – auf die Rechtslage vor dem *Vertrag von Lissabon* bzw. die zur Bindung der Mitgliedstaaten ergangene Rechtsprechung des EuGH, ohne explizit und ausführlich Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC zu untersuchen. Nunmehr existiert allerdings ein geschriebener Grundrechtskatalog in Form der GRC, der mit Art. 51 GRC eine eigene Norm zum „Anwendungsbereich“ enthält. Diese Norm muss folglich im Blickpunkt stehen, wenn die Bindung der Mitgliedstaaten untersucht wird. Fraglich ist, welche Vorgaben diese Norm zur Bindung der Mitgliedstaaten macht und in welchem Verhältnis die Norm zur vorherigen Rechtslage steht. Insofern wird auf den Ergebnissen der bereits existierenden Untersuchungen – insbesondere zur Auswertung der älteren Rechtsprechung – aufgebaut. Ziel ist es, einen ganzheitlichen Ansatz für die Bindung der Mitgliedstaaten zu finden, bei dem nach der *de lege lata* bestehenden Bindung gefragt wird und nicht (weitere) rein theoretische – in der Praxis aber nicht anzutreffende – Abgrenzungsdogmatiken entwickelt werden.

Dabei müssen auch ganz grundsätzliche Fragestellungen Eingang in die Untersuchung finden. Hierzu zählt etwa die allgemeine Frage nach der Bedeutung der Rechtsprechung des EuGH: Inwieweit bleibt die Unions-(Grund-)Rechtsordnung auch nach Inkrafttreten der GRC durch Richterrecht des EuGH und somit fallrechtlich geprägt? Welchen Einfluss hat das bestehende und zukünftige Fallrecht auf die Genese der Normen der GRC?

D. Gang der Untersuchung: Von den allgemeinen zu den speziell(er)en Fragestellungen

Der Gang der Untersuchung beginnt bei den allgemeinen Fragestellungen und geht dann im weiteren Verlauf zu den speziell(er)en Fragestellungen über. In Teil 1 der Arbeit wird zunächst der Entwicklungsstand der Unionsgrundrechte beschrieben, um eine erste ganz grundsätzliche Einordnung des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC zu ermöglichen. Die Norm bezieht sich vom Wortlaut her nämlich auf die Bindung an die Chartarechte. Fraglich ist daher die rechtliche Tragweite des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC hinsichtlich der Bindung der Mitgliedstaaten an „die Unionsgrundrechte“.

In Teil 2 der Arbeit geht es dann um die nähere Einordnung des Untersuchungsgegenstands der Bindung der Mitgliedstaaten nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC. Hierzu sollen die (möglichen) Folgen und Auswirkungen dieser Bindung beschrieben werden. Dazu zählt etwa die Mehrfachbindung an Unionsgrund-

rechte und nationale Grundrechte. Fraglich ist, welche Rückschlüsse sich aus diesen Folgen und Auswirkungen für das Verständnis und die Auslegung des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC ziehen lassen. Dazu müssen jedoch zuallererst diese Folgen und Auswirkungen vom Regelungsgehalt des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC abgegrenzt werden. Insofern wird in diesem Teil zugleich eine allgemeine Beschreibung des Regelungsgegenstands des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC – und damit einhergehend eine Eingrenzung des weiteren Untersuchungsgegenstands – vorgenommen. Fraglich ist nämlich, was überhaupt „Bindung der Mitgliedstaaten“ im Zusammenhang mit der Untersuchung des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC bedeutet.

Auf dieser allgemeinen Beschreibung des Regelungsgegenstands des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC aufbauend wird sodann in Teil 3 nach dem Verständnis und der Auslegung des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC gefragt. Hierzu wird ein Exkurs zum Verständnis und zur Auslegung der Grundrechte des GG sowie der EMRK vorgenommen. Fraglich ist, welcher Zusammenhang in diesen Grundrechtsordnungen zwischen dem Verständnis und der Auslegung der Normen auf der einen Seite sowie den – allgemein formuliert – „Bindungswirkungen“ auf der anderen Seite besteht. Diese Erkenntnisse werden bei der Untersuchung des Verständnisses und der Auslegung des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC sodann berücksichtigt. Auf den dabei gewonnenen Ergebnissen aufbauend wird in diesem Teil schließlich die (weitere) methodische Vorgehensweise für die Ermittlung des konkreten Regelungsgehalts des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC thematisiert. Hierzu wird ein Prüfungsschema für Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC entwickelt.

Dieses Prüfungsschema bildet die Grundlage für die in Teil 4 vorzunehmende fallgruppenbezogene Untersuchung der Bindung der Mitgliedstaaten nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC. In diesem Teil wird danach gefragt, in welchen konkreten Fallkonstellationen eine Bindung besteht. Damit ist die Untersuchung bei den speziell(er)en Fragestellungen angekommen. Dabei geht es insbesondere auch um solche Bindungskonstellationen, über die die Rechtsprechung des EuGH bisher nicht entschieden hat, die aber unter Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC fallen. Insofern wird hier eine (mögliche) zukünftige Rechtsprechungsentwicklung antizipiert, ohne sich in Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung zu setzen. Schlussendlich werden in diesem Teil Kriterien entwickelt, nach denen – anwendbar auf alle Fallgruppen – die Bindung bestimmt werden kann.

Zuletzt werden die wesentlichen Ergebnisse in Teil 5 noch einmal zusammengefasst und – durchaus auch kritisch – bewertet sowie zukünftige Entwicklungsperspektiven aufgezeigt.

Europäisches und Internationales Recht

herausgegeben von

Prof. Dr. Georg Nolte und Prof. Dr. Rudolf Streinz

Humboldt-Universität zu Berlin und Ludwig-Maximilians-Universität München

begründet von

Prof. Dr. Bruno Simma

unter dem Titel Europarecht-Völkerrecht

Band 85: Jan Heuer: **Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRC: Die Bindung der Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte**
2014 · 406 Seiten · ISBN 978-3-8316-4338-7

Band 83: Julia Kirschner: **Grundfreiheiten und nationale Gestaltungsspielräume** · Eine Analyse der
Rechtsprechung des EuGH
2014 · 360 Seiten · ISBN 978-3-8316-4290-8

Band 82: Ramona Schmitt: **Die Kompetenzen der Europäischen Union für ausländische Investitionen in und
aus Drittstaaten**
2013 · 558 Seiten · ISBN 978-3-8316-4235-9

Band 81: Christoph Edler: **Die Integration der südamerikanischen Staaten durch den Mercosur**
2013 · 258 Seiten · ISBN 978-3-8316-4170-3

Band 80: Christine Schmidt: **Rechtsnatur und Verpflichtungsdichte der Europäischen Grundrechte**
2012 · 538 Seiten · ISBN 978-3-8316-4148-2

Band 79: Martin Klamt: **Die Europäische Union als Streitbare Demokratie** · Rechtsvergleichende und
europarechtliche Dimensionen einer Idee
2012 · 536 Seiten · ISBN 978-3-8316-4105-5

Band 78: Peter H. Sand: **Atoll Diego Garcia: Naturschutz zwischen Menschenrecht und Machtpolitik**
2014 · 248 Seiten · ISBN 978-3-8316-7006-2

Band 78: Peter H. Sand: **Atoll Diego Garcia: Naturschutz zwischen Menschenrecht und Machtpolitik**
2011 · 248 Seiten · ISBN 978-3-8316-4055-3

Band 77: Silvia Lucht: **Der Internationale Gerichtshof** · Zwischen Recht und Politik
2011 · 232 Seiten · ISBN 978-3-8316-4028-7

Band 76: Michael Kortz: **Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur beschränkten
Einkommensteuerpflicht – Gefahr der Inländerdiskriminierung**
2010 · 520 Seiten · ISBN 978-3-8316-4008-9

Band 75: Fabian Jürgens: **Die Kompetenzabgrenzung zwischen der Europäischen Union und den
Mitgliedstaaten** · Analyse und Bewertung der vertraglichen Ausgestaltung und der Anwendung der
europarechtlichen Kompetenznormen durch die Gemeinschaftsorgane vor dem Hintergrund eines
materiellen Kompetenzverständnisses
2010 · 326 Seiten · ISBN 978-3-8316-0990-1

Band 74: Daniela Gotzel: **Terrorismus und Völkerstrafrecht** · Die Anschläge vom 11. September 2001, der
Tokioter Giftgasanschlag, die Geiselnahme von Beslan und die täglichen Anschläge im Irak vor dem

Internationalen Strafgerichtshof
2010 · 366 Seiten · ISBN 978-3-8316-0988-8

Band 73: Philipp Scheuermann: **Normative conditions to make WTO law more responsive to the needs of developing countries** · Normative Bedingungen der stärkeren Ausrichtung des WTO-Rechts auf die Bedürfnisse von Entwicklungsländern
2010 · 336 Seiten · ISBN 978-3-8316-0975-8

Band 72: Florian Prill: **Präventivhaft zur Terrorismusbekämpfung**
2010 · 414 Seiten · ISBN 978-3-8316-0940-6

Band 71: Martin Kober: **Der Grundrechtsschutz in der Europäischen Union** · Bestandsaufnahme, Konkretisierung und Ansätze zur Weiterentwicklung der europäischen Grundrechtsdogmatik anhand der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
2009 · 360 Seiten · ISBN 978-3-8316-0821-8

Band 70: Peter Neusüß: **Legislative Maßnahmen des UN-Sicherheitsrates im Kampf gegen den internationalen Terrorismus** · Eine Untersuchung des Inhalts und der Rechtmäßigkeit von Resolution 1373 unter besonderer Berücksichtigung der Reaktionen der Staaten
2008 · 430 Seiten · ISBN 978-3-8316-0794-5

Band 69: Thomas Meerpohl: **Individualsanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen** · Das Sanktionsregime gegen die Taliban und Al-Qaida vor dem Hintergrund des Rechts der VN und der Menschenrechte
2008 · 356 Seiten · ISBN 978-3-8316-0769-3

Band 68: Dirk Monheim: **Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips – auf dem Weg zu einem Bundessportgericht**
2006 · 472 Seiten · ISBN 978-3-8316-0654-2

Band 67: Seyda Dilek Emek: **Parteiverbote und Europäische Menschenrechtskonvention** · Die Entwicklung europäischer Parteiverbotsstandards nach Art. 11 Abs. 2 EMRK unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und türkischen Parteienrechts
2006 · 372 Seiten · ISBN 978-3-8316-0648-1

Band 66: Carsten Meier: **ALCA** · Stand und Perspektiven panamerikanischer Integration unter besonderer Berücksichtigung der Subregionen und der Konformität mit dem Welthandelssystem
2006 · 440 Seiten · ISBN 978-3-8316-0645-0

Band 65: Britta Radke: **Autonome Harmonisierung des Gemeinschaftsrechts**
2006 · 276 Seiten · ISBN 978-3-8316-0626-9

Band 64: Claus Richter: **Aspekte der universellen Geltung der Menschenrechte und der Herausbildung von Völkergewohnheitsrecht**
2007 · 560 Seiten · ISBN 978-3-8316-0592-7

Band 63: Martina Wind: **Der Lieferanten- und Herstellerregress im deutsch-italienischen Rechtsverkehr**
2006 · 436 Seiten · ISBN 978-3-8316-0570-5

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · info@utzverlag.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utzverlag.de